

# RS OGH 1984/6/5 4Ob330/84

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.06.1984

## Norm

UWG §6a

### Rechtssatz

Vertretbare Rationalisierungsgründe, die die Verwendung eines größeren Packmittels erfordern, können in der Regel nicht als Rechtfertigungsgrund anerkannt werden, weil es sonst jeder Produzent in der Hand hätte, durch gleich große Verpackung von Waren mit völlig verschiedenem Volumen Fertigpackungen mit einem beliebigen Mißverhältnis auf den Markt zu bringen. Regelmäßig können daher nur verpackungstechnische Gründe, die die in der beanstandeten Fertigpackung selbst enthaltene Ware betreffen, als Rechtfertigungsgrund geltend gemacht werden.

### Entscheidungstexte

- 4 Ob 330/84  
Entscheidungstext OGH 05.06.1984 4 Ob 330/84  
Veröff: SZ 57/104 = JBI 1985,44 = ÖBI 1984,123

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1984:RS0078716

### Dokumentnummer

JJR\_19840605\_OGH0002\_0040OB00330\_8400000\_009

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)